

Die Sorge um in

Konzepte von Kindheit und Jugend im Jugendmedienschutz Teil 1

Betrachtet man das sich hinter den jeweiligen Jugendmedienschutzbestimmungen auftuende Bild von Kindheit und Jugend näher, fällt auf, dass man nicht von einem einheitlichen Konzept (mit den daraus resultierenden Schutzmaßstäben) sprechen kann, sondern dass dieses stark kultur- und länderspezifisch geprägt ist. Ziel dieses Beitrags soll sein, in der europäischen Debatte um den Jugendmedienschutz die verschiedenen impliziten Vorstellungen über Kindheit und Jugend transparent zu machen.



Von links nach rechts:
James Ferman, Erik Wallander,
Inger Hoedt-Rasmussen, Susanne Boe,
Paul Chevillard.

Christian Büttner und Anne Raschke

Europa wächst immer mehr zusammen. In vielen Bereichen alltäglicher Lebensverhältnisse, in denen bisher kein Konsens zwischen den europäischen Ländern herrscht, wird zunehmend darüber nachgedacht, wie sich die Unstimmigkeiten in der administrativen Routine harmonisieren lassen. Dies ist auch seit längerem beim Jugendmedienschutz und der Prüfung im Hinblick auf Filmfreigaben der Fall. Hier zeigen sich große nationale Unterschiede in der Bewertung einzelner Filme hinsichtlich einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Da die Freigabepaxis oftmals extrem voneinander abweicht, kann leicht der Eindruck entstehen, es handle sich nicht um allgemein wissenschaftlich begründete, sondern auf bestimmte Konzepte von Kindheit und Jugend zurückführbare Entscheidungen. Wie sonst ließen sich diese Unterschiede erklären und rechtfertigen, wenn doch alle Länder vorgeben, das gleiche Ziel, den Schutz der Kinder und Jugendlichen, zu verfolgen?

Das dynamische Konzept von Kindheit, das wir in unserem Beitrag verwenden und welches auf den Psychohistoriker Lloyd deMause zurückgeht, enthält in seinem Kern die These von der historisch wachsenden Fähigkeit der Erwachsenen, sich in die jeweils nachwachsende Generation – ihre eigenen Kinder – hineinversetzen zu können (Empathie). Dies geschieht sowohl durch die gedankliche Auseinandersetzung mit den Bedingungen der eigenen Kindheit als auch durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Verarbeitung von Erkenntnissen über Kinder (etwa durch Wissenschaft). Wenn diese Kinder wiederum zu Eltern werden, durchlaufen sie einen ähnlichen Prozess. Dadurch, dass z. B. die Auseinandersetzung mit der kindlichen Angst durch die Hilfe der Eltern positiv beeinflusst wurde, sind nachfolgende Generationen besser in der Lage, den Bedürfnissen ihrer Kinder gerechter zu werden. Sie können die erfahrene (und bereits durch die Erfahrung modifizierte) Erziehung durch ihre eigenen Eltern mit den neu gewonnenen gesellschaftlichen Kenntnissen über die Beziehungsverhältnisse kombinieren und so ihren Kindern eine wieder etwas weiterentwickelte Fürsorge zukommen zu lassen.

Diese „psychogene“ Veränderung der Persönlichkeits- oder Charakterstruktur sieht Lloyd deMause als eine Antriebskraft von gesellschaftlicher Entwicklung. Die psychische Struk-

Kinder und Jugendliche Europa

tur – sozial geformt vom gesellschaftlichen Konsens der Generationenbeziehung – wird in der Phase der Kindheit mittels der Praktiken der Kindererziehung an die nächste Generation weitergegeben. Erst im Prozess dieser Weitergabe durch den „Engpass der Kindheit“ wird die Voraussetzung geschaffen, dass sich die jeweiligen gesellschaftlich-kulturellen Merkmale und Werte weiterentwickeln bzw. weiter überliefert werden können. Sie bestimmen zugleich die Grenzen des gesellschaftlich jeweils Erreichbaren: „Es bedarf spezifischer Kindheitserfahrungen, um spezifische Merkmale einer Kultur aufrechtzuerhalten [...]“ (deMause 1980, S. 15). Konzepte von Kindheit können so zum Schlüssel einer kulturellen Identität werden.

Grundlage zu einem ersten Versuch, solche Kindheits- und Jugendkonzepte hinter den Vorstellungen nationaler Jugendmedienschutzregelungen herauszuarbeiten, sind Interviews mit europäischen Repräsentanten des Jugendmedienschutzes, die Joachim von Gottberg, Vera Linß und Claudia Mikat in den Jahren 1998 bis 2001 für die Zeitschrift *tv diskurs* geführt haben. Die Interviewfragestellung war, wie der Jugendmedienschutz in diesen Ländern „funktioniert“. Die Interviewten wurden also zu einer Thematik befragt, die nicht explizit die Konzepte von Kindheit und Jugend betrifft. Äußerungen der Befragten zu ihrem jeweiligen Kindheits- und Jugendkonzept sind deshalb implizite Informationen, die über die Beantwortung der Frage nach den Organisationsmodellen des jeweiligen nationalen Jugendmedienschutzes hinaus weitere Interpretationen der europäischen Unterschiede möglich machen.

Bei den Interviewpartnern handelte es sich um etablierte Repräsentanten im Bereich des Jugendmedienschutzes, deren Bild von Kindheit und Jugend in gewisser Weise auch als repräsentativ für das jeweilige Land gelten kann. Natürlich gibt es innerhalb eines Landes unterschiedliche Sichtweisen und Verständnisse von Kindern und Jugendlichen. Da es im europäischen Diskurs zum Jugendmedienschutz aber um die interviewten Dialogpartner (bzw. ihre Nachfolger) und deren Bilder geht, liegt das Interesse bei der Herausarbeitung der impliziten Grundlagen nationaler Jugendmedienschutzkonstruktionen darin, aussagekräftige Positionen identifizieren und analysieren zu können.

Die Interviews wurden qualitativ/inhaltsanalytisch unter dem Gesichtspunkt ausgewertet, was über Kindheit, Jugend und erzieherische Verantwortung jeweils ausgesagt wird. Dabei muss jedoch betont werden, dass es sich hierbei nur um einen Versuch der Annäherung an diese Thematik handelt und nicht um einen wissenschaftlich-systematischen Zugang. Es können und sollen hier keine kausalen Zusammenhänge zwischen Kindheit, Land und nationalem Jugendmedienschutz unterstellt werden. Es geht vielmehr darum, mögliche Anhaltspunkte aufzuzeigen, die vielleicht einige Impulse für andere Untersuchungen und den weiteren Diskurs in Richtung auf einen europäischen Jugendmedienschutz geben können.

Ländervergleich

In Großbritannien scheint die Vorstellung zu dominieren, dass von Filmen und Videos eine große Nachahmungsgefahr ausgeht: „Man meint in Großbritannien eben, dass Videos zu

Verbrechen beitragen“ (von Gottberg 1998a, S. 8). Obwohl sich James Ferman, zurzeit des Interviews Direktor des British Board of Filmclassification (BBFC), im Interview von dieser Ansicht distanziert, zeigt dies dennoch, dass den Jugendlichen in Großbritannien eine starke Beeinflussbarkeit bzw. eine geringe Selbstkontrolle und emotionale Widerstandsfähigkeit unterstellt wird. Zeigen Jugendliche in England tatsächlich gewalttätiges Verhalten, wird schnell zu harten Sanktionen gegriffen: „Zehn bis zwölf Prozent der Heranwachsenden waren mindestens schon einmal wegen eines Gewaltdelikttes für kurze Zeit im Jugendgefängnis. Das liegt allerdings auch daran, dass in England Täter schneller eingesperrt werden [...]“ (S. 8).

In der Gesellschaft besteht die Angst, dass sich die Jugend mit „ungeeigneten Verhaltensvorbildern“ identifizieren könnte und sie so zu kriminellen Handlungen animiert wird (S. 7). Als Konsequenz werden all jene Videos verboten, „die Menschen beeinflussen könnten, anderen etwas anzutun.“ (S. 8). Eine individuelle Entscheidung, sich einen solchen Film anschauen zu wollen, kann (darf) nicht getroffen werden. Diese Position kann als eine Art Entmündigung, Belehrung verstanden werden: Die Gesetzgeber sind es, die entscheiden, was gut und schlecht ist, was als böse und gefährlich zu gelten hat.

Doch nicht nur gewalthaltige Darstellungen sollen von der Jugend fern gehalten werden, auch im Bereich der Sexualität zeigt sich ein konservativer Ansatz: „Es ist sicher festzustellen, dass Großbritannien sehr viel konservativer ist als der Rest Europas, wenn es um Sexualdarstellungen geht [...]“ (S. 16). So werden ordinäre Ausdrücke und Nacktheit zen-

siert, der „Sex sollte unter der Bettdecke stattfinden“ (S. 14). Die Jugendlichen sollen dadurch „zu verantwortlichem Sexualverhalten erzogen werden“ (S. 14). Es sind nicht die Jugendlichen selbst, die durch eigene Erfahrungen oder filmische Eindrücke einen eigenen Standpunkt zu dieser Thematik finden, sondern es wird von oben herab für sie geregelt.

Der einzelne Jugendliche bekommt eine eher passive, unselbständige Rolle zugeschrieben. Die gesellschaftliche Handlungsmaxime ist, ihn auf den richtigen Weg zu bringen. Und vor allem, was ihn hiervon abbringen könnte, muss er bewahrt, geschützt werden. Einerlei, ob er diese „Hilfe“ anfordert oder gar nicht benötigt. Kurzfristige Abweichungen von diesem Weg werden nicht toleriert. Diese „fremddefinierten“ Norm-, Wert- und Moralvorstellungen haben normativ für alle zu gelten und können nicht individuell entwickelt oder ausgefüllt werden.

Das BBFC scheint in seiner Funktion einen Teil der familiären Erziehung zu übernehmen.

James Fermans Aussage „[...] da in den Familien kein Polizist dabei ist, der prüfen kann, was Kinder sehen, bedeutet das praktisch eine strengere Prüfung [bei den Videos] als für den Filmbereich“ (S. 6) zeigt, dass es den Eltern nicht zugetraut wird, erzieherisch wirksam bei ihren Schützlingen eingreifen zu können. Dies könnte nur ein Überwachungsorgan gewährleisten. Auch an dem Zitat „my home is my castle gilt offenbar nicht für Videos“ (S. 6) wird deutlich, dass es dem Selbstverständnis des britischen Jugendschutzes entspricht, sich hier bewusst einzumischen.

Den Jugendlichen wird durch die (im europäischen Vergleich) recht strengen Altersbeschränkungen die Auseinandersetzung mit solchen Themen abgenommen. Nicht sie finden heraus, was gut bzw. schlecht für sie ist, das erledigen andere: „Der Film muss letztlich eine positive Botschaft vermitteln. Das Gute muss gewinnen“ (S. 13). Filme mit Drogen, Sex oder Gewalt werden nur ab 12 Jahren freigegeben, wenn daraus eine positive Vorbildfunktion ableitbar ist (z. B. eine klare Ablehnung von Drogen, vgl. S. 13).

Was jüngere Kinder betrifft, glaubt man, dass sie durch filmische Darstellungen beeinträchtigt werden, wenn diese für ihre Lebenssitua-

tion als realistisch einzustufen sind, wie u. a. Scheidung oder auch familiäre Gewalt (S. 12). Da sie davor geschützt werden sollen, werden auch solche Filme erst ab 12 Jahren freigegeben.

In dem Gespräch mit Erik Wallander, stellvertretender Direktor des schwedischen Statens Biografbyra Filmzensuren, lässt sich ein anderes gesellschaftliches Verständnis von Kindheit und Jugend erkennen. Alle Filme, die öffentlich vorgeführt werden sollen, werden in Schweden von dieser Institution geprüft. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich allerdings nur darauf, „dass ein Film gezeigt wird, nicht, dass er gesehen wird. Wenn ein Zwölfjähriger in einen Film gelangt, der erst ab 15 freigegeben ist, so verstößt nicht er, sondern der Kinobesitzer gegen das Gesetz“ (von Gottberg 1998c, S. 5). Es liegt also in der Selbstverantwortung des Jugendlichen, sich einen solchen Film anzuschauen – rechtliche Konsequenzen werden nicht als ein Mittel angedroht, um den Jugendlichen den Zugang zu bestimmten Medieninhalten zu verwehren bzw. ihn zu sanktionieren.

Ein weiteres Indiz dafür, dass man in Schweden wenig vom Effekt bevormundender Erziehung hält, lässt sich aus der Aussage ableiten: „Und wenn ein Fünfzehnjähriger die DVD kauft, wo ist das Problem? Glauben Sie, er würde sie nicht kaufen, wenn sie ab 18 frei wäre?“ (S. 15). Eine staatliche Regulierung wird hier als nicht effektiv betrachtet. Denn der Jugendliche wird sowieso das tun, was er will, ob von einer Behörde nun versucht wird, regulativ einzugreifen oder nicht. Statt Maßnahmen zu treffen, die Gefahr laufen, von der Jugend systematisch umgangen zu werden, wird den Jugendlichen vielmehr zugetraut, mit den (psychischen) Konsequenzen ihres Handelns eigenverantwortlich umgehen zu können.

Erik Wallander sieht den Großteil der Verantwortung bei den Eltern: „Wenn ein zehnjähriger Junge [...] Pornographie sieht, mag das problematisch sein. Aber ist es nicht vielmehr das Problem der Eltern? Sie können letztlich darüber bestimmen, wie ihr Kind mit dem Fernseher umgeht, und wenn die Eltern zulassen, dass er das sieht, ist es ihre Entscheidung“ (S. 15). Es ist also Aufgabe der Eltern, die Kinder zu einem verantwortungsvol-

len Umgang mit den Medien zu erziehen. Hierbei haben die Eltern die Möglichkeit, auf ihr Kind individuell einzugehen und speziell auf ihren Nachwuchs zugeschnittene Maßnahmen zu entwickeln, anstatt dass eine Regulierungsbehörde von oben herab alles bis ins kleinste Detail normativ vorgibt.

Dies soll aber nicht heißen, dass das Statens Biografbyra keine Richtlinien vorgibt. Bei den dort getroffenen Altersbeschränkungen (ohne Altersbeschränkung, ab 7, 11, 15 Jahren) geht es aber nicht darum, anzugeben, ob ein Film für ein bestimmtes Alter geeignet ist, sondern ob er hier Schaden anrichtet: „Unserre Freigaben meinen keineswegs, dass bestimmte Filme für bestimmte Altersgruppen geeignet sind. Sie enthalten keine Empfehlungen. Es geht lediglich um die Feststellung, ob aus unserer Sicht Filme geeignet sind, bei bestimmten Altersgruppen Schaden anzurichten“ (S. 9). Konkretere Spezifizierungen für den Begriff des „Schadens“ gibt der Gesetzgeber nicht. Es ist dazu lediglich vermerkt, dass keine Filme für Kinder und Jugendliche freigegeben werden dürfen, die psychische Störungen hervorrufen. Was darunter zu verstehen ist, liegt in den Händen der Prüfer. Dem Interview lässt sich hierzu entnehmen, dass z. B. pornographische Darstellungen erst ab 15 Jahren freigegeben werden, da die meisten Minderjährigen unter 15 Jahren noch keine sexuellen Erfahrungen haben und es so durchaus sein kann, „dass sie durch pornographische Darstellungen überfordert werden und damit Probleme haben“ (S. 9). Es muss erst einmal definiert werden, wovor man als Prüfer selbst Angst hat und welche Filme aus dieser Sicht für Kinder gefährlich sind (vgl. S. 14).

Aus dem Interview mit Inger Hoedt-Rasmussen, ehemalige Vorsitzende des Medienrats, und Susanne Boe, Leiterin des Sekretariats des Medienrates, wird deutlich, dass in Dänemark – ähnlich wie in Schweden – sehr viel Wert auf die Selbstverantwortung des Einzelnen gelegt wird: „Wir in Dänemark platzieren die Verantwortung woanders. Es geht nicht darum, dass alle alles sehen sollen. Wir wollen einfach, dass der Einzelne Verantwortung übernimmt“ (Linß 2000, S. 17) – und dies beginnt schon bei den Kindern: Die Kinder „sollen selbst wählen, eigene Entscheidungen fällen. Und ich denke, dass sie sich sehr bewusst darüber sind, was sie sehen können“ (S. 17).

In Dänemark scheint großes Vertrauen in die Jugend zu bestehen. Man versucht bewusst, den Kindern zu helfen, Verantwortung für eigene Entscheidungen zu übernehmen. Sie werden als mündig, kompetent und selbstbestimmt angesehen.

Dazu müssen Kinder auch schon recht früh lernen, mit eigener Angst konstruktiv umzugehen. So gibt es Filme in der Altersfreigabekategorie ab 7 Jahren (die lediglich eine Empfehlung darstellt, aber im Grunde genommen „ohne Altersbegrenzung“ bedeutet), „die durchaus Elemente enthalten, die kleine Kinder erschrecken könnten. Denn wir meinen, dass es auch positiv sein kann, Kinder ein wenig zu schrecken. Schließlich will auch das Erschrecken vor etwas gelernt sein und hilft, die nötige Kompetenz für das Sehen von Filmen zu entwickeln“ (S. 15). Es wird also versucht, Kinder vorsichtig etwas ins „kalte Wasser zu stupsen“, um sie widerstandsfähiger zu machen. Damit wird – anders als z. B. in Großbritannien – frühzeitig versucht, die Kinder auch auf die durchaus harten Seiten des Lebens vorzubereiten und ihnen diese nicht künstlich vorzuenthalten.

Auch die für einen funktionierenden Jugendschutz notwendige Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern wird in diesem Interview betont: „Sie [die für den Jugendmedienschutz Verantwortlichen] können schließlich nicht alles kontrollieren. Das ist aussichtslos in der Welt, in der wir leben. Wenn Kinder allein zu Hause sind, können sie theoretisch alles sehen. Wenn die Eltern mit ihren Kindern nicht eine Medienpolitik im eigenen Haus praktizieren, dann ist dem Staat eine übergeordnete Regulierung unmöglich“ (S. 17). Dänemark distanziert sich so von einer allumfassenden Kontrolle und unterstreicht die Bedeutung des individuellen und familiären Handlungs- und Entscheidungsspielraums: „Wir meinen, dass wir keine offizielle Einrichtung brauchen, die alles kontrolliert“ (S. 16). Anstatt normative Regeln vorzugeben, gibt die Institution „nur einen Rat“ (S. 16).

Auch der Individualität der Kinder wird Respekt gezollt: „Wir wissen, dass sich Kinder sehr unterschiedlich entwickeln und auch verschiedene kulturelle Hintergründe haben“ (S. 16).

Die höchste Alterseinstufung (ab 15 Jahren) ist ein weiteres Indiz dafür, dass in Dänemark die jüngeren Generationen sehr ernst genommen werden und deren frühe Selbständigkeit gefördert wird.

Im Interview mit dem Franzosen Paul Chevillard, Mitarbeiter der Commission de Classification des Œuvres Cinématographiques, entsteht der Eindruck, dass es in Frankreich auf den ersten Blick eine recht liberale Haltung gegenüber dem Jugendmedienschutz zu geben scheint. An den Altersbeschränkungen bei den Filmfreigaben im europäischen Vergleich fällt auf, dass Frankreich überdurchschnittlich häufig Filme ohne Altersbeschränkung klassifiziert, während andere Länder Altersbeschränkungen von 16 oder gar 18 Jahren empfehlen.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch ein ambivalentes Bild: Auf der einen Seite wird französischen Kindern und Jugendlichen jeden Alters durchgehend die Fähigkeit zugesprochen, Realität und Phantasie in Filmdarstellungen voneinander trennen zu können. Filme, die den französischen Kindern und Jugendlichen scheinbar keinen Bezug zur eigenen Lebenssituation erlauben – wie z. B. *Rambo* –, werden hier ohne Altersbeschränkung zugelassen: „Wir glauben nicht, dass eine persönliche Projektion eines französischen Jugendlichen in einen Helden dieser Filme möglich ist. Jeder französische Jugendliche hat gegenüber solcher Filmgewalt ein hohes Maß an Distanz. Deshalb glauben wir nicht, dass solche Filme schädlich sind“ (von Gottberg 1998b, S. 8).

Diese „Distanz“ gegenüber solchen als realitätsfern angesehenen Gewaltszenen scheint als ein stabiles Persönlichkeitsmerkmal zu gelten, das die Phase der Jugend charakterisiert. Man geht aber offenbar auch von einer „kulturellen Immunität“ der französischen Jugendlichen gegenüber amerikanischen Filmen aus, wenn gesagt wird: „Gewalt in amerikanischen Filmen kann normalerweise ohne Beschränkung oder ab 12 Jahren freigegeben werden, weil die dargestellte Gewalt keinen Bezug zur Realität französischer Jugendlicher hat“ (S. 8). Die Betonung der Nationalität (des französischen Jugendlichen) ist im Vergleich zu den übrigen Interviews auffällig. Sie könnte eben-

falls dafür sprechen, dass in Frankreich das Verständnis von Kindern und Jugendlichen stark national geprägt ist.

Auf der anderen Seite allerdings geht man doch von einer „unreifen“ Seite der Jugend aus. Den Jugendlichen wird nämlich weit weniger zugetraut, wenn es sich um Filme handelt, die Parallelen zu ihrem eigenen Leben ermöglichen. Dies zeigt das Interview mit Paul Chevillard gleich an mehreren Stellen: „Sehr streng sind wir bei Filmen, die Selbstmord darstellen. Dies ist in Frankreich ein sehr wichtiges Thema, weil es sehr viele Selbstmorde unter Teenagern gibt“ (S. 7); „problematisch wird es für uns, wenn der Film eine gewalttätige Realität darstellt, die sehr nah an der Wirklichkeit von französischen Jugendlichen liegt“ (S. 7); „Wenn die Filme einen Bezug zu den existentiellen Problemen der Jugendlichen haben und Lösungen anbieten, die aus unserer Sicht gefährlich sind“, wird der Film erst ab 16 Jahren freigegeben (S. 8).

Aus der Aussage „[...] die aus unserer Sicht gefährlich sind“ geht hervor, dass es ausschließlich die Erwachsenen sind, die darüber entscheiden, was für die Jugendlichen gefährlich zu sein hat und was nicht – den Jugendlichen selbst wird hier eine unmündige Rolle zugeschrieben. Ihnen wird nicht zugetraut, sich mit realitätsnahen Problemfilmen eigenständig konstruktiv auseinander zu setzen bzw. man hält sie für noch nicht in der Lage, den negativen Anteilen ihrer Realität angemessen zu begegnen. Daraus folgt konsequenterweise eine Abschirmung und „Beschützung“ vor diesen Filmen durch den französischen Jugendmedienschutz.

An keiner Stelle des Interviews wird etwas zur Funktion bzw. Aufgabe der Eltern gesagt, die in Schweden, Dänemark oder Spanien beim Jugendmedienschutz ja besonders betont wird.

Prof. Dr. Christian Büttner arbeitet als Psychologe bei der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt am Main.

Anne Raschke studiert an der Freien Universität Berlin Psychologie und absolvierte bei der HSFK ein Praktikum.

Teil 2 zur Auswertung der Interviews mit europäischen Repräsentanten des Jugendmedienschutzes folgt in *tv diskurs* 22.